



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

- Seite 1**
- Tagesordnung der 28. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus am 31.05.2006
- Bekanntmachung der Korrektur von Gewerbedaten
- Seite 2**
- Allgemeinverfügung zur Sperrung von Wald ab hoher Waldbrandgefahr
- Beschlüsse der 11. außerordentlichen, nichtöffentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 04.04.2006
- Seite 3**
- Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
- Seite 4 bis 9**
- Jahresabschluss 2005 der Sparkasse Spree-Neiße
- Seite 10**
- Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)
- Seite 11**
- Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungspflicht gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet Stadt Cottbus mit Ausnahme des Stadtteils Kahren
- Beschlüsse der 12. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 03.05.2006
- Seite 12**
- Bekanntmachung über die Einziehung von rechtlich-öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus
- Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Cottbus-Kiekebusch, Wohnbebauung „Spreestraße“

Öffentliche Bekanntmachung Korrektur von Gewerbedaten

Mit der Einführung der neuen Postleitzahlen für die eingemeindeten Stadtteile Groß Gaglow, Gallinchen und Kiekebusch und den damit im Zusammenhang stehenden Straßenumbenennungen teilt die Stadtverwaltung, Ordnungsamt, Abteilung Gewerbeangelegenheiten mit, dass zur Korrektur der Anschriften der Betriebsstätten gewerblicher Unternehmer eine Ummeldung von Amts wegen erfolgt. Die entsprechenden Gewerbeummeldungen können im Bedarfsfall bei Frau Fasel im Technischen Rathaus in 03044 Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Zimmer 3.086 nach vorhergehender Absprache unter der Rufnummer 0355/6122763, in Empfang genommen werden.

i.A. gez. Buchan
Amtsleiter Ordnungsamt

Amtlicher Teil

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die **28. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus** in der IV. Wahlperiode

am Mittwoch, dem 31. 05. 2006, um 14.00 Uhr, im Sitzungssaal des Stadthauses Altmarkt 21, stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 24.05.2006

Tagesordnung

der 28. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 31. 05. 2006 (Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Fragestunde
3. Berichte und Informationen
 - 3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin
Berichterstatlerin: Frau Rätzl
 - 3.2 Berichte aus städt. Gesellschaften und städt. Beteiligungen
Berichterstatler: Geschäftsführer von EGC, LWG und CV
4. Beschlussvorlagen
 - 4.1 II-008/06 Städtischer Vollzugsdienst
Präzisierung des Maßnahmevorschlages 43 der Kienbaum-Untersuchung
 - 4.2 II-010/06 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erweiterung der Regionalleitstelle um den Landkreis Dahme-Spreewald
 - 4.3 II-011/06 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erweiterung der Regionalleitstelle um den Landkreis Elbe-Elster
 - 4.4 II-018/06 Änderung der Besetzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald
 - 4.5 II-019/06 Austritt der Stadt Cottbus aus dem Zweckverband TAZ Süd-Ost
 - 4.6 III-004/06 Umsetzung des Maßnahmeplanes der Kienbaum-Studie im Dezernat III (Wiedervorlage aus StVV Monat April)
 - 4.7 III-005/06 Neufassung Entgeltordnung Stiftung Fürst-Pückler-Museum Park und Schloss Branitz

- 4.8 III-009/06 Neufassung der Entgeltordnung zur Nutzung des Internates Haus der Athleten
- 4.9 III-010/06 Benutzerordnung für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und für die öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Benutzerordnung)
- 4.10 III-011/06 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Cottbus und öffentlich vermittelten Tagespflegestellen der Stadt Cottbus (Kita-Gebührensatzung)
- 4.11 IV-002/06 Beschluss zur 1. Fortschreibung des Stadumbaukonzeptes der Stadt Cottbus (Wiedervorlage aus StVV April 2006)
- 4.12 IV-037/06 Gemeinwesenstudie der Stadt Cottbus (Wiedervorlage aus StVV April 2006)
- 4.13 IV-008/06 Beschluss zum Teilräumlichen Konzept für den Stadumbau Cottbus Neuschmellwitz (Selbstbindungsbeschluss) (Wiedervorlage aus StVV April 2006)
- 4.14 IV-027/06 Fortschreibung Verkehrsentwicklungsplan 2020 - verkehrspolitische Zielstellung und Straßen-Netzkonzept (Wiedervorlage aus StVV April 2006)
- 4.15 IV-051/06 Masterplan Cottbuser Ostsee
- 4.16 IV-061/06 Bebauungsplan Cottbus - Windmühlensiedlung „Wohngebiet Fehrower Weg“ Nr. N/33/35 Abwägungs- und Satzungsbeschluss
- 4.17 IV-066/06 Bebauungsplan Cottbus - Gallinchen Erschließungsstraße „Am Turm“ - Auslegungsbeschluss
5. Anträge
 - 5.1 013/06 Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des zeitweiligen Ausschusses SWC
Antragsteller: Vorsitzender zeitweiliger Ausschuss SWC (Neuaufruf nach Beanstandung gem. § 65 GO durch die Oberbürgermeisterin)

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

- 5.2 015/06 Ergänzung der Aufwandsentschädigungssatzung (OB-033-33/01) § 4 Abs. 1 vom 19. 12. 2001- Aufwandsentschädigung für den 1. bzw. 2. Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei länger dauernder Vertretung -
Antragsteller: Fraktion Die Linke.PDS
- 5.3 016/06 Berufung von sachkundigen Einwohnern als beratende Mitglieder im zeitweiligen Ausschuss - Stadtwerke Cottbus GmbH
Antragsteller: Vors. zeitweiliger Ausschuss Stadtwerke Cottbus GmbH für den Ausschuss
- 5.4 017/06 Aktualisierung der Besetzung der Fachausschüsse Bau und Verkehr sowie Wirtschaft (s. Grundsatzbeschluss OB-011-01(KIV)/03 vom 19. 11. 2003 - hier: 8. Aktualisierung)
Antragsteller: Fraktion CDU/DSU

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Grundstücksangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

Es liegen keine Unterlagen vor.

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Unterlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Cottbus, den 24. 05. 2006

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 11. außerordentlichen, nichtöffentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 04. 04. 2006 veröffentlicht.

Beschlüsse der 11. außerordentlichen, nichtöffentlichen Tagung der Stadtverordnetenver- sammlung Cottbus vom 04. 04. 2006

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-016/06	Fernwärmeversorgung (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	OB-016-11S/06
OB-017/06	Sanierung Stadtwerke Cottbus GmbH Sanierungsbeschluss (<i>mehrheitlich beschlossen</i>)	OB-017-11S/06
Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
010/06	Entbindung der Aufsichtsratsmitglieder der SWC von der Verschwiegenheitspflicht/Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit des zeitweiligen Ausschusses SWC (<i>mehrheitlich angenommen</i>)	A-010-11S/06

Beanstandung nach § 65 GO

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Cottbus, den 20. 04. 2006

Allgemeinverfügung zur Sperrung von Wald ab hoher Waldbrandgefahr

Aufgrund §§ 34 Abs. 2, 35 in Verbindung mit § 20 Abs. 2 LWaldG¹ in Verbindung mit § 11 OBG² erlässt das Amt für Forstwirtschaft (AfF) Peitz folgende Allgemeinverfügung.

Allgemeinverfügung I.

Bei durch das AfF Peitz ausgelöster Waldbrandwarnstufe III und IV wird der Wald für das freie Betreten im Territorium des Landkreises Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus gesperrt (siehe Anlage 1 schraffierte Flächen).

II.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Verfügung erfolgt im AfF Peitz in 03185 Peitz, August-Bebel-Str. 27 und in den Oberförstereien Reuthen, Kathlow, Drebkau, Cottbus, Lieberose und Tauer zu den angegebenen Dienstzeiten sowie im Landkreis SPN und der Stadtverwaltung und in der örtlichen Tagespresse.

Begründung: III.

Das Waldgebiet des Landkreises Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus befindet sich in der höchsten Waldbrandgefahrenklasse A1, das heißt, aufgrund klimatischer, standörtlicher und bestandesstruktureller Gegebenheiten der vorwiegend reinen Kiefernbestände besteht ein sehr hohes Waldbrandrisiko.

Zum Schutz des Waldes und seiner Besucher ist es erforderlich, den Wald ab Waldbrandwarnstufe III für das Betreten zu sperren.

Die Sperrung erfolgt auf Grundlage § 18 Abs. 3 LWaldG in Verbindung mit der auf Grundlage § 18 Abs. 5 LWaldG ergangenen Wald-SperrV³.

Die Sperrung erfolgt im öffentlichen Interesse. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, um den Erfolg der Sperrung im Zeitraum zu garantieren.

Rechtsbehelfs- lehrung: IV.

Gegen diesen Bescheid kann inner-

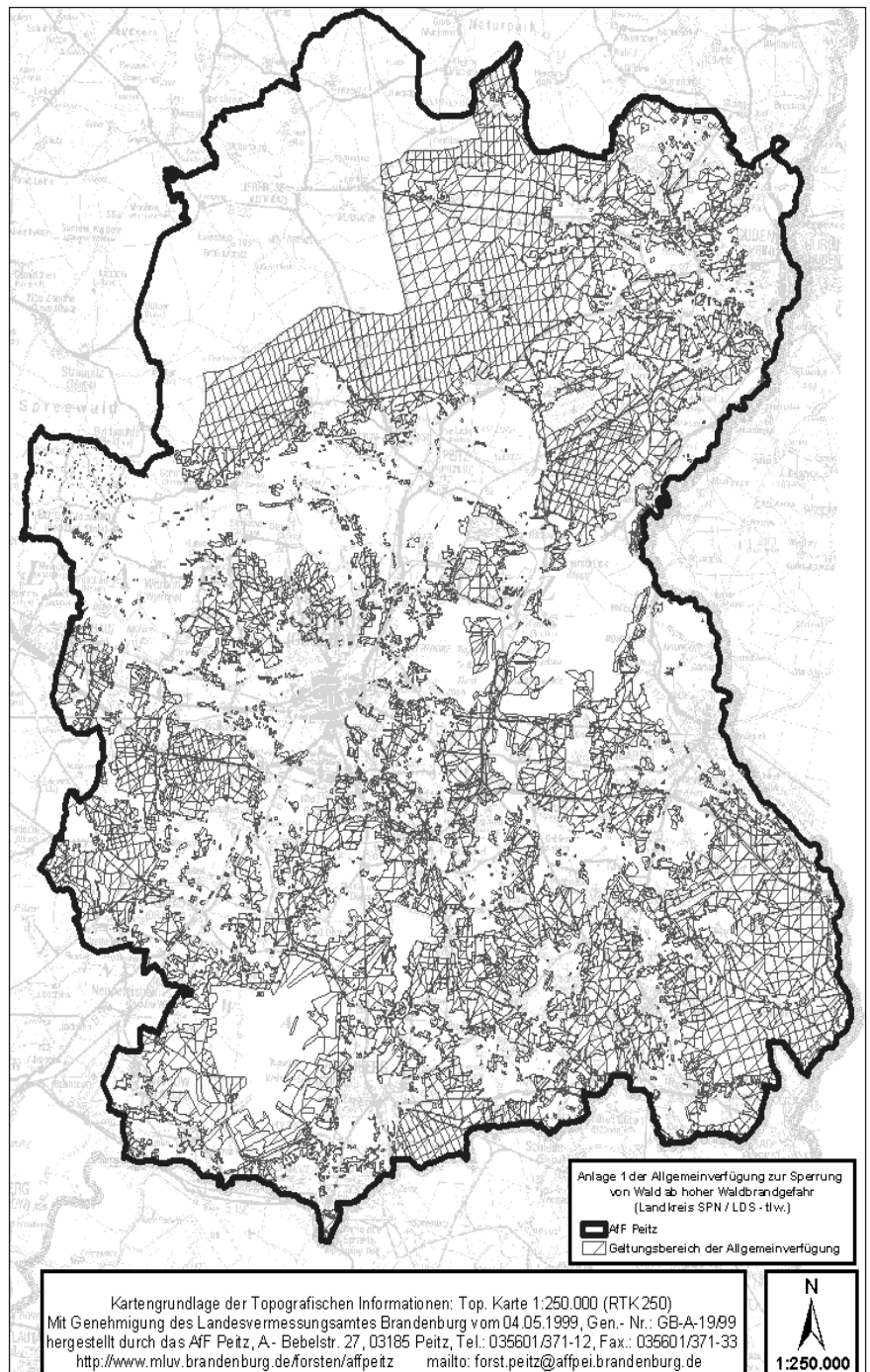
halb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Forstwirtschaft Peitz, August-Bebel-Str. 27, 03185 Peitz, Widerspruch erhoben werden.

Peitz, den 11.04.2006

Lüdecke
Leiter des Amtes

Anlage: 1 Karte des Geltungsbereiches

- 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6 S. 137)
- 2 Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96 S. 266) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S. 289, 294)
- 3 Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrungsverordnung-WaldSperrV) vom 03. Mai 2004 (GVBl. II S. 325)



Kartengrundlage der Topografischen Informationen: Top. Karte 1:250.000 (RTK250)
Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Brandenburg vom 04.05.1999, Gen.-Nr.: GB-A-19/99
hergestellt durch das AfF Peitz, A- Bebelstr. 27, 03185 Peitz, Tel.: 035601/371-12, Fax.: 035601/371-33
<http://www.mluv.brandenburg.de/forsten/afpeitz> mailto: forst.peitz@afpei.brandenburg.de

N
1:250.000

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

für den Bürgerentscheid zur Abberufung der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus am 02. Juli 2006

- Das Wählerverzeichnis zum Bürgerentscheid für die Stadt Cottbus liegt in der Zeit vom 06. Juni bis 09. Juni 2006

Zeit: Montag 08.30 Uhr - 15.00 Uhr
Dienstag/Donnerstag 08.30 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch/Freitag 08.30 Uhr - 13.00 Uhr

Ort: Bürgeramt/Stadtbüro K.-Marx-Str. 67,

zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist der Tag seiner Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am 09. Juni bis 13.00 Uhr, in o.g. Stellen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Juni 2006 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die

bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wahlscheine (einschließlich der Briefwahlunterlagen) können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. Juni 2006 zu oben genannten Zeiten (zusätzlich am Freitag den 30. Juni von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr) im Bürgeramt in der Karl-Marx-Str 67 durch persönliche Vorsprache oder schriftlich beim Bürgeramt beantragt werden. Der schriftliche Antrag sollte rechtzeitig erfolgen. Die Beantragung eines Wahlscheines ist auch über das Internet möglich. Die Adresse unserer Homepage lautet: www.cottbus.de.

Im Falle nachweislicher plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokals nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

- Ergibt sich aus dem Antrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand abstimmen

will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Aufschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm durch das Wahlbüro auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Blinde und sehbehinderte Menschen können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels einer Wahlschablone bedienen. Die Wahlschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern beim:

**Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V., Heinrich-Zille-Str. 1-6, 03042 Cottbus
Telefon: 2 25 49 / Fax: 7 29 39 74**

**Cottbus, Mai 2006
Pohle (Leiter Wahlbüro)**

Znatecynjenje wo wupołożenju wuzwolowarskego zapiska a wo wuźelenju wolbnych łopjenow

za rozsuženje bergarjow k wotwołanjeju wušeje šoltowki města Chošebuz, dnja 02. julija 2006

- Wuzwolowarski zapisk za rozsuženje bergarjow za město Chošebuz jo wupołożony, aby mogli kuždy sebjego woglědaś w casu wot 06. junija až do 09. junija 2006

cas: ponjezele zeger 08:30 - zeger 15:00
wałtoru/stwortk zeger 08:30 - zeger 18:00
srjodu/pětk zeger 08:30 - zeger 13:00

městno: amt za bergarjow/měsćański bėrow
K. Marxowa droga 67.

Wuzwolowarski zapisk jo zgotowany w awtomatizěrowanem postupowanju. Poglědnjenje se zmōžnijo z pomocu datowego wuwidnjaka. Kuždy k wuzwolowanju wopšawnjona wosoba mōžo pominas, až se žen swojogo naroženja we wuzwolowarskem zapisku wob cas wupołożenja njedajo poznaś.

Wuzwolowaś mōžo jano ten, kenž jo we wuzwolowarskem zapisku zapisany abo ma wolbne łopjeno.

- Čtož ma wuzwolowarski zapisk za nješpawy abo njedopohny, mōžo wob cas wupołożenja, nejpozdžej až do 09. junija, zeger 13:00, w zwjercha pomjenjonych amtach protest zapodaś. Protest mōžoš pisnje abo wustnje ako wuzjawjenje k zapisanju zapodaś.
- Kuždy k wuzwolowanju wopšawnjona wosoba, kenž jo do wuzwolowarskego zapiska zapisana, dostanjo nejpozdžej až do 04. junija 2006 wolbnu powěsć. Čtož njejo wolbnu powěsć dostał, ale se mysli, až jo k wuzwolowanju wopšawnjony, musy protest pšesijo wuzwolowarskem zapisku zapodaś, gaž njoco riskerowaś tšuše swojogo wolbneho pšawa. K wuzwolowanju wopšawnjone wosoby, kotarež se jano na požedanje do wuzwolowarskego zapiska zapišu a kotarež su se južo

wolbne łopjeno a listowe wotwolbne podložki pominali, njedostanu wolbnu powěsć.

- Čtož ma wolbne łopjeno, mōžo se pšez **wotwdanje glosa** we někakej **wuzwolowarni** abo pšez **listowe wuzwolowanje** na wuzwolowanju wobželiś.

Wolbne łopjena (inkluziwnje listowych wolbnych podložkow) mogu se wot k wuzwolowanju wopšawnjonych wosobow, kenž su we wuzwolowarskem zapisku zapisane, až do 30. junija 2006 w zwjercha pomjenjonych casach (wušeje togo pětk, dnja 30. junija wot zeger 13.00 do zeger 18.00) w bergarskem amće na K. Marxowej droze 67 pšez wosebinske napšawanje abo pisnje pla bergarskego amta pominas. Pisne zapodanje musy zawcasa byś. Pšosba wo wolbne łopjeno mōžo se teke pšez internet zapodaś. Adresa našeje internetoweje strony jo: www.cottbus.de.

Čtož mōžo dopokazaś, až jo napisisko schorjeł a dla togo njamōžo do wuzwolarnje abo jano pod nabejnymi wobšěžnosćami pšis, mōžo hysći až do wolbneho dnja, zeger 15.00 pšosbu zapodaś.

Zgubjone abo zawcasa nješpšipostane wolbne łopjeno se njenarownaju. Gaž jedna k wuzwolowanju wopšawnjona wosoba wěrnosćiwje wobwěsćijo, až njejo dostała zapodane wolbne łopjeno, mōžo se jej až do wolbneho dnja, zeger 15.00, nowe wolbne łopjeno daś.

Čtož pšosbu za jednogo drugego zapodajo, musy pšez **pisnu połnomoc** dopokazaś, až jo k tomu wopšawnjony.

- Gaž njeslědujo z pšosby, až k wuzwolowanju wopšawnjona wosoba co pšed wolbnym pšedsestarstwom wotgłosowaś, potom dostanjo z wolbnym łopjenom rownocasnje

- jaden amtski wotgłosowański lisćik,
- amtsku modru wolbnu wobalku,
- amtsku cerwjenu wolbnu listowu wobalku z adresu, na kotaruž musy se wolbny list slědk posłaś, a
- informaciske łopjeno za listowe wuzwolowanje.

Toś te wolbne podložki se jomu teke hyšći pozdžej na pominanje pšepodaju wot wolbneho bėrowa. Wotweze wolbneho łopjena a podložkow listowego wuzwolowanja za jednogo drugego jo jano w paže napiskego schorjenja dowolone, a to, gaž jo wopšawnjenje wurucenja pšez pisnu połnomoc dopokazane a gaž njeju se mogli podložki k wuzwolowanju wopšawnjonej wosobje zawcasa pšez post poslaś abo amtski pšepodaś.

Pšis listowem wuzwolowanju musy wuzwolowaś wolbny list z wotgłosowańskim lisćikom a z wolbnym łopjenom tak jěsno doś na podane městno wotposlaś, aby wolbny list tam nejpozdžej na dnju wuzwolowanja, zeger 18:00 dojšel.

Wolbny list se we wobcerku Němskego posta AG ako standartny list bžez wosebneje formy rozeslanja zadermo pšisćelo. Mōžoš jen teke wotedaś pla městna, kenž jo na wolbnem lisće podane.

Slěpe a małowizece luže mogu za woznamjenje swojogo wolbneho lisćika wuzywaś wolbnu šablonu. Wolbnu šablonu dostanu zadermo a muse se do togo pominas pla:

**Zwězka slěpých a małowizecých Bramborska z.t.
Droga H. Zillego 1-6, 03042 Chošebuz
telefon: 2 25 49 / fax: 7 29 39 74**

**Chošebuz, w maju 2006
Pohle (wjednik wolbneho bėrowa)**

Aktivseite

Jahresbilanz zum 31. Dezember 2005

	EUR	EUR	EUR	31.12.2004 Tsd. EUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		12.949.581,43		13.814
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		31.324.382,88		34.055
			44.273.964,31	47.869
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		0,00		0
b) Wechsel		0,00		0
			0,00	0
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) täglich fällig		96.869.874,29		158.701
b) andere Forderungen		141.858.372,22		4.522
			238.728.246,51	163.223
4. Forderungen an Kunden			593.888.443,73	616.509
darunter: durch Grundpfandrechte gesichert	270.723.868,40 EUR			(279.361)
Kommunalkredite	22.571.003,98 EUR			(27.241)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
ab) von anderen Emittenten	0,00			0
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	0,00 EUR			(0)
		0,00		0
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten	426.183.275,25			470.910
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	426.183.275,25 EUR			(470.910)
bb) von anderen Emittenten	929.339.111,96			903.429
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	917.284.237,38 EUR	1.355.522.387,21		1.374.339
				(861.490)
c) eigene Schuldverschreibungen		0,00		0
Nennbetrag	0,00 EUR		1.355.522.387,21	1.374.339
				(0)
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			22.375.214,27	10.543
7. Beteiligungen			4.547.492,17	4.564
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			0,00	0
darunter:				
an Kreditinstituten	0,00 EUR			(0)
an Finanzdienstleistungsinstituten	0,00 EUR			(0)
9. Treuhandvermögen			0,00	4
darunter:				
Treuhandkredite	0,00 EUR			(4)
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			0,00	3.647
11. Immaterielle Anlagewerte			12.943,00	12
12. Sachanlagen			45.795.698,52	43.433
13. Sonstige Vermögensgegenstände			4.685.389,39	4.164
14. Rechnungsabgrenzungsposten			0,00	25
Summe der Aktiva			2.309.829.779,11	2.268.332



Passivseite

	EUR	EUR	EUR	31.12.2004 Tsd. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) täglich fällig		<u>20.350.222,42</u>		<u>351</u>
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>159.918.692,82</u>		<u>188.167</u>
			<u>180.268.915,24</u>	<u>188.518</u>
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) Spareinlagen				
aa) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	<u>797.200.168,00</u>			<u>792.255</u>
ab) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>285.715.324,12</u>			<u>278.796</u>
		<u>1.082.915.492,12</u>		<u>1.071.051</u>
b) andere Verbindlichkeiten				
ba) täglich fällig	<u>470.192.388,40</u>			<u>466.087</u>
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	<u>247.085.823,12</u>			<u>240.862</u>
		<u>717.278.211,52</u>		<u>706.949</u>
			<u>1.800.193.703,64</u>	<u>1.778.000</u>
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter:				
Geldmarktpapiere	<u>0,00</u> EUR			<u>(0)</u>
eigene Akzepte und Solawechsel im Umlauf	<u>0,00</u> EUR			<u>(0)</u>
4. Treuhandverbindlichkeiten			<u>0,00</u>	<u>4</u>
darunter: Treuhandkredite	<u>0,00</u> EUR			<u>(4)</u>
5. Sonstige Verbindlichkeiten			<u>1.505.091,74</u>	<u>6.993</u>
6. Rechnungsabgrenzungsposten			<u>2.460.720,16</u>	<u>2.761</u>
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		<u>4.943.113,00</u>		<u>4.801</u>
b) Steuerrückstellungen		<u>10.591.670,51</u>		<u>14.078</u>
c) andere Rückstellungen		<u>3.998.810,16</u>		<u>3.533</u>
			<u>19.533.593,67</u>	<u>22.412</u>
8. Sonderposten mit Rücklageanteil			<u>0,00</u>	<u>0</u>
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			<u>169.911.008,36</u>	<u>158.607</u>
10. Genußrechtskapital			<u>0,00</u>	<u>0</u>
darunter: vor Ablauf von zwei Jahren fällig	<u>0,00</u> EUR			<u>(0)</u>
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>15.000.000,00</u>	<u>0</u>
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Kapitalrücklage		<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	<u>118.036.496,24</u>			<u>108.367</u>
cb) andere Rücklagen	<u>0,00</u>			<u>0</u>
		<u>118.036.496,24</u>		<u>108.367</u>
d) Bilanzgewinn		<u>2.920.250,06</u>		<u>2.670</u>
			<u>120.956.746,30</u>	<u>111.037</u>
Summe der Passiva			<u>2.309.829.779,11</u>	<u>2.268.332</u>
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		<u>7.619.582,82</u>		<u>11.839</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		<u>0,00</u>		<u>0</u>
			<u>7.619.582,82</u>	<u>11.839</u>
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		<u>0,00</u>		<u>0</u>
b) Plazierungs- und Übernahmeverpflichtungen		<u>0,00</u>		<u>0</u>
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>15.178.774,40</u>		<u>24.712</u>
			<u>15.178.774,40</u>	<u>24.712</u>

Fortsetzung von Seite 5

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005

1.1.-31.12.2004

	EUR	EUR	EUR	Tsd. EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	47.017.099,76			46.663
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	69.365.804,03			72.248
		116.382.903,79		118.911
2. Zinsaufwendungen		39.806.368,74		42.530
			76.576.535,05	76.381
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		820.659,67		(432)
b) Beteiligungen		54.221,00		(25)
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		0,00		(0)
			874.880,67	457
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			0,00	0
5. Provisionserträge		14.201.001,42		(13.960)
6. Provisionsaufwendungen		1.092.630,65		(995)
			13.108.370,77	12.965
7. Nettoertrag aus Finanzgeschäften			570.439,36	-12
8. Sonstige betriebliche Erträge			2.272.657,46	1.934
9. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
			93.402.883,31	91.725
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	16.005.445,52			(15.686)
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung darunter: für Altersversorgung	4.072.489,59	20.077.935,11		(3.916)
	958.369,10 EUR			(19.602)
				(851)
b) andere Verwaltungsaufwendungen		13.880.469,31		(13.334)
			33.958.404,42	32.936
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			3.298.251,76	3.178
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			3.163.207,33	3.070
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		12.813.687,52		(25.360)
13a. Zuführungen zu dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			15.000.000,00	0
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		0,00		(0)
			12.813.687,52	25.360
14a. Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken			0,00	0
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		0,00		(0)
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		65.000,00		(46)
			65.000,00	46
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			0,00	0
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00	0
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			25.234.332,28	27.227
20. Außerordentliche Erträge		0,00		(0)
21. Außerordentliche Aufwendungen		0,00		(0)
22. Außerordentliches Ergebnis			0,00	0
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		15.217.319,55		(16.441)
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		96.762,67		(266)
			15.314.082,22	16.707
25. Jahresüberschuss			9.920.250,06	10.520
26. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr			0,00	0
			9.920.250,06	10.520
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage		0,00		(0)
b) aus anderen Rücklagen		0,00		(0)
			0,00	0
			9.920.250,06	10.520
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage		7.000.000,00		(7.850)
b) in andere Rücklagen		0,00		(0)
			7.000.000,00	7.850
29. Bilanzgewinn			2.920.250,06	2.670

Der Anhang der Sparkasse Spree-Neiße zum Jahresabschluss 31. Dezember 2005

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Sparkasse Spree-Neiße wurde nach den für Kreditinstitute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV) aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Forderungen und Wechsel

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute haben wir mit dem Nennwert bilanziert. Bei Darlehen wird der Differenzbetrag zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag in die Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite aufgenommen. Die Auflösung erfolgt grundsätzlich laufzeit- und kapitalanteilig. Im Fall von Festzinsvereinbarungen erfolgt die Verteilung auf die Dauer der Festzinsbindung.

Bei den Forderungen an Kunden wurde durch die Bildung von Einzelwertberichtigungen dem akuten Ausfallrisiko Rechnung getragen. Das allgemeine Kreditrisiko wurde durch angemessene Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen berücksichtigt, basierend auf den Erfahrungswerten der Vergangenheit. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung wird entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 10. Januar 1994 sowie in Anlehnung an die BFA-Stellungnahme 1/90 des IDW ermittelt. Soweit die Gründe für eine Wertberichtigung nicht mehr bestehen, sind Zuschreibungen (Wertaufholungen) bis zu den Zeit- bzw. Nominalwerten vorgenommen worden.

Der Wechselbestand wurde zum Zeitwert bilanziert.

Wertpapiere

Die Ermittlung der Anschaffungskosten der Wertpapiere erfolgte nach der Durchschnittsmethode. Sämtliche Wertpapiere, auch die des Anlagebestandes, wurden nach dem strengen Niederstwertprinzip bewertet. Abschreibungen auf den Nennwert für die im Jahr 2006 fälligen Wertpapiere mit einem Nominalwert von 111,9 Mio. EUR wurden in das Berichtsjahr 2005 vorgezogen.

Beteiligungen

Beteiligungen wurden zu den Anschaffungskosten bilanziert. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert waren nicht vorzunehmen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagevermögen
Die Sparkasse hat die im Geschäftsjahr 2005 entgeltlich erworbene Software nach den Vorgaben des IDW-Rechnungslegungsstandards „Bilanzierung von Software beim Anwender“ (IDW RS HFA 11) unter dem Bilanzposten „Immaterielle Anlagewerte“ ausgewiesen. Die „Immateriellen Anlagewerte“ sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt worden, wobei eine Nutzungsdauer von 1 bis 3 Jahren zugrunde gelegt wurde. Das Sachanlagevermögen wurde mit den höchsten steuerlich zulässigen Werten abgeschrieben. Die den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegten Nutzungsdauern entsprechen den Vorschriften des EStG bzw. den amtlichen AfA-Tabellen.

Bei beweglichen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens erfolgten die planmäßigen Abschreibungen linear bzw. degressiv. Bei Mieterein- und -umbauten erfolgte die Abschreibung nach den für Gebäude maßgeblichen Grundsätzen bzw. der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 410,00 EUR sind im Erwerbsjahr voll abgeschrieben worden.

Auf Grund der in Vorjahren vorgenommenen Sonderabschreibungen nach dem Fördergebietsgesetz und wegen der daraus resultierenden Beeinflussung des Steueraufwands, beträgt der ausgewiesene Jahresüberschuss 2005 der Sparkasse (unter Berücksichtigung der Bildung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB) etwa zwei Fünftel des Betrages, der ansonsten auszuweisen gewesen wäre.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Niederstwert zum Bilanzstichtag angesetzt.

Ansprüche aus einer Rückdeckungsversicherung für Pensionsverpflichtungen wurden als Aktivwerte unter den sonstigen Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens aktiviert.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag bilanziert worden.

Rückstellungen

Rückstellungen für Pensionen und pensionsähnliche Verpflichtungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend dem Teilwertverfahren auf der Grundlage der Heubeck Richttafeln 2005 G und eines Rechnungszinsfußes von 6 % gemäß § 6 a EStG ermittelt worden. Die Umstellung auf die neuen Richttafeln führte insgesamt zu einer Erhöhung der Pensionsverpflichtungen. Die Anpassungsbeträge wurden in voller Höhe im Geschäftsjahr als Aufwand erfasst. Die Änderung der Bewertungsmethode hat auf die Vermögens- und Finanzlage nur unbedeutende Auswirkungen gehabt.

Die Sparkasse Spree-Neiße ist aufgrund des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal) vom 01.03.2002 verpflichtet, für die anspruchsberechtigten Angestellten, Arbeiter und Auszubildenden eine zur Versorgung führende Versicherung bei einer kommunalen Zusatzversorgungskasse abzuschließen. Die Sparkasse erfüllt diese Verpflichtung durch die Anmeldung der anspruchsberechtigten Mitarbeiter beim Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg - Zusatzversorgungskasse (ZVK) mit Sitz in Gransee.

Die ZVK ist eine kommunale Zusatzversorgungseinrichtung im Sinne des § 18 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetragV). Das Vermögen der Kasse wird als Sondervermögen des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg geführt.

Die ZVK erhebt von den Arbeitgebern als Beteiligten Umlagen (§ 16). Der Umlagesatz wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen für den Deckungsabschnitt festgesetzt und betrug im Jahr 2005 1,1 %. Daneben werden Beiträge im Kapitaldeckungsverfahren (§ 18) erhoben. Dieser Beitragssatz betrug im Jahr 2005 3 %. Die Arbeitnehmerbeteiligung (§ 37a) von 0,5 % bis 30.06.2005 und ab 01.07.2005 0,8 % wird von der Umlage gekürzt.

Die ZVK gewährt den Arbeitnehmern ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung Leistungen nach Maßgabe tarifvertraglicher Regelungen. Während die Leistungen ursprünglich ausschließlich durch Umlagen finanziert wurden, wird die Finanzierung der Kasse durch die Erhebung von Zusatzbeiträgen über einen langjährigen Zeitraum auf ein vollständig kapitalgedecktes System umgestellt.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2005 hat sich für die mittelbaren Pensionsverpflichtungen aus der Zusatzversorgung unter der Berücksichtigung des Vermögens der KVBbg - ZVK eine Unterdeckung ergeben. Auf die Sparkasse Spree-Neiße entfiel zum 31.12.2005 folgender Anteil:

Unterdeckung der KVBbg - ZVK zum 31.12.2005 479.000.000,00 EUR

Maßgeblicher Anteilsatz für die Sparkasse Spree-Neiße 0,84118 %

Anteil der auf die Sparkasse Spree-Neiße entfallenden Unterdeckung aufgrund ihrer mittelbaren Pensionsverpflichtungen 4.029.252,00 EUR

Bei der Bildung der sonstigen Rückstellungen sind alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken berücksichtigt worden.

Für den zusätzlichen Zinsaufwand bei Spareinlagen mit steigender Verzinsung haben wir durch die Bildung von Aufwandsrückstellungen Vorsorge getroffen.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Im Geschäftsjahr wurde erstmals der Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340 g HGB zur Absicherung gegen die besonderen Risiken des Bankgeschäftes dotiert.

Derivate Finanzinstrumente

Die zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte dienen vor allem der Sicherung der Bilanzposition Ausgleichsforderungen. Die abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die Gesamtbetrachtung des Zinsänderungsrisikos einbezogen.

Währungsumrechnung

Auf Fremdwährung lautende Bargeldbestände wurden zu den am Jahresende 2005 geltenden Ankaufskursen der Landesbank umgerechnet. Die Aufwendungen und Erträge aus der Währungsumrechnung wurden in der Gewinn- und Verlust-Rechnung berücksichtigt.

III. Erläuterungen zur Jahresbilanz

Aktivseite:

Posten 3: Forderungen an Kreditinstitute

In diesem Posten sind enthalten:
Forderungen an die eigene Girozentrale 238.260.120,52 EUR

Posten 4: Forderungen an Kunden

Forderungen mit Nachrangabrede
Bestand am Bilanzstichtag 1.120.739,59 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahresq 0,00 EUR

Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
Bestand am Bilanzstichtag 267.124,81 EUR
Bestand am 31.12. des Vorjahres 267.124,81 EUR

Posten 5: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:
börsennotiert 1.338.637.247,65 EUR
nicht börsennotiert 0,00 EUR

Der gesamte Wertpapierbestand wurde zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Posten 6: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind:
börsennotiert 22.375.214,27 EUR
nicht börsennotiert 0,00 EUR

Der gesamte Bestand an Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren wurde zum strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Posten 7: Beteiligungen

Im Hinblick auf die untergeordnete Bedeutung der Beteiligungen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse wird auf die Angaben gemäß § 285 Nr. 11 HGB verzichtet.

Posten 9: Treuhandvermögen

Das Treuhandvermögen des Vorjahres betrifft in voller Höhe die Forderungen an Kunden.

Posten 12: Sachanlagen

Die für sparkassenbetriebliche Zwecke genutzten Grundstücke und Bauten haben einen Bilanzwert in Höhe von 26.144.789,02 EUR

Der Bilanzwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung beträgt 3.407.958,68 EUR

Mehrere Posten betreffende Angaben:

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Vermögensgegenstände beläuft sich auf 34.408,29 EUR

Anlagenpiegel										
Entwicklung des Anlagevermögens (in Tsd. EUR)										
	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Zuschreibungen	Abschreibungen		Buchwerte		
	01.01.05	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	lfd. Jahr	kumuliert	lfd. Jahr	31.12.05	31.12.04	
Immaterielle Anlagewerte	17	141	0	132	0	13	140	13	12	
Sachanlagen	102.443	5.835	0	3.885	0	58.598	3.158	45.797	43.434	
Sonstige Vermögensgegenstände	4	0	0	0	0	0	0	4	4	
					Veränderungen +/-					
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					-9.935			10.988	20.923	
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere					0			0	0	
Beteiligungen					-17			4.547	4.564	

Die Abschreibungen des laufenden Jahres sind kein rechnerischer Bestandteil des Anlagepiegels. Es wurde von der Zusammenfassungsmöglichkeit des § 34 Abs. 3 RechKredV Gebrauch gemacht. Die Fortführung der Spalte Anschaffungskosten ist wegen der Anwendung von § 34 Abs. 3 Satz 2 RechKredV nicht möglich.

Passivseite:**Posten 1: Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

In diesem Posten sind enthalten:

Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale 20.139.248,67 EUR

Der Gesamtbetrag der als Sicherheit für Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten übertragenen Vermögensgegenstände beläuft sich auf 139.883.196,64 EUR

fen jeweils in voller Höhe die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Posten 6: Rechnungsabgrenzungsposten

Unterschiedsbeträge zwischen dem Auszahlungsbetrag bzw. den Anschaffungskosten von Forderungen gegenüber dem höheren Nominalwert sind enthalten in Höhe von 1.196.579,60 EUR Bestand am 31.12. des Vorjahres 1.400.390,47 EUR

3,56 % verzinslich. Die Ursprungslaufzeiten bewegen sich zwischen 5 und 10 Jahren. Im Folgejahr werden aus diesen Mittelaufnahmen 25.349.014,22 EUR zur Rückzahlung fällig.

Posten 2: Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht Bestand am Bilanzstichtag 800.000,00 EUR Bestand am 31.12. des Vorjahres 904.516,75 EUR

Posten 9: Nachrangige Verbindlichkeiten

Für nachrangige Verbindlichkeiten sind im Berichtsjahr Zinsen und andere Aufwendungen in Höhe von 6.246.835,17 EUR angefallen.

Der Bestand der Sicherungsderivate zum Bilanzstichtag 31.12.2005 hat einen Nominalwert in Höhe von 40.452 Tsd. EUR und einen positiven Zeitwert in Höhe von 1.305 Tsd. EUR.

Am Bilanzstichtag verteilen sich die gemäß § 36 RechKredV noch nicht abgewickelten Termingeschäfte auf zinsbezogene Termingeschäfte. Sie wurden ausschließlich zur Deckung von Zinsschwankungen abgeschlossen. Hierbei handelt es sich um Nichthandelsgeschäfte.

Posten 4: Treuhandverbindlichkeiten

Die Treuhandverbindlichkeiten des Vorjahres betref-

Die Bedingungen der Nachrangigkeit bei diesen Mitteln entsprechen § 10 Abs. 5 a KWG.

Die Mittelaufnahmen sind im Durchschnitt mit

Am Bilanzstichtag bestehen noch nicht abgewickelte Termingeschäfte in Form zinsbezogener Termingeschäfte (Zinsswaps) mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren in Höhe des Nominalwertes von 40.452 Tsd. EUR. Bei diesen Geschäften ergab sich ein positiver Zeitwert von 1.305 Tsd. EUR.

Restlaufzeitengliederung				
Die gemäß § 9 i. V. m. § 39 Abs. 2 RechKredV ab 1998 geforderte Gliederung der Forderungen und Verbindlichkeiten nach Restlaufzeiten ergibt sich für die folgenden Posten:				
Posten der Bilanz	Restlaufzeit bis zu 3 Monaten	mehr als 3 Monate bis zu 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	mehr als 5 Jahre
Angaben in EUR				
Aktiva 3 b) andere Forderungen an Kreditinstitute	140.000.000,00	99.972,91	0,00	118.146,79
Aktiva 4 Forderungen an Kunden	7.778.604,59	24.018.385,65	124.468.914,85	317.076.680,60
Passiva 1 b) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	85.227.629,73	7.851.361,83	14.879.795,78	51.943.772,15
Passiva 2 a ab) Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	63.029.088,00	101.045.918,69	121.164.379,20	475.938,23
Passiva 2 b bb) andere Verbindlichkeiten gegenüber Kunden mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	180.006.041,49	21.738.291,69	36.221.157,92	8.695.521,58
Anteilige Zinsen der jeweiligen Aktiv- und Passivposten werden gemäß § 11 RechKredV nicht nach Restlaufzeiten aufgliedert.				

Angabe der Beträge, die in dem auf den Bilanzstichtag folgenden Jahr fällig werden:

	EUR
Posten Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	145.735.696,43

Im Posten Aktiva 4, Forderungen an Kunden, sind Forderungen in Höhe von insgesamt 120.161.467,28 EUR mit unbestimmter Laufzeit enthalten.

IV. Sonstige Angaben

Den Organen der Sparkasse Spree-Neiße gehören an:

Verwaltungsrat:Vorsitzender

Dieter Friese (bis 20.01.2005) Landrat des Landkreises Spree-Neiße

Karin Rätzel (ab 21.01.2005) Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Karin Rätzel (bis 20.01.2005) Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

Dieter Friese (ab 14.02.2005) Landrat des Landkreises Spree-Neiße

2. Stellvertreter des Vorsitzenden

Michael Wonneberger Stadtverordnetenvorsteher der Stadt Cottbus

Mitglieder:

Peter Dreißig Geschäftsführer / Inhaber Firmengruppe Dreißig

Dr. Michael Haidan geschäftsführender Gesellschafter DURÄUMAT-Agrotec Agrartechnik GmbH

Helmut Ließ Angestellter, MdL-Abgeordnetenbüro

Marion Markgraf

Abteilungsleiterin, Sparkasse Spree-Neiße

Annelly Richter

Angestellte, Theaterinitiative C

Jörg Scheider

Geschäftsstellenleiter, Sparkasse Spree-Neiße

Ingrid Schirrock

Mitarbeiterin, Sparkasse Spree-Neiße

Jana Specht

Geschäftsstellenleiterin, Sparkasse Spree-Neiße

Dr. Hartmut Zwania

Geschäftsführer EGC Cottbus

Vorstand:Vorsitzender:

Ulrich Lepsch

Mitglieder:

Ralf Braun

Thomas Heinze

Der Vorstandsvorsitzende Herr Ulrich Lepsch ist Mitglied des Verbandsvorstandes des Ostdeutschen Sparkassenverbandes, Aufsichtsratsmitglied bei der LBS Ostdeutsche Landesbausparkasse AG, Aufsichtsratsmitglied bei der Deutschen Sparkassen Leasing AG & Co. KG, Mitglied des Aufsichtsrates bei der Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG sowie bei der Öffentlichen Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG, Beiratsmitglied bei der Hauptverwaltung Berlin der Deutschen Bundesbank sowie Präsidiumsmitglied bei der IHK Cottbus und Verwaltungsratsmitglied beim FC Energie Cottbus e. V.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlust-Rechnung sowie Anhang, unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Sparkasse Spree-Neiße für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands der Sparkasse. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in Deutschland festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Ge-

schäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Sparkasse sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse und stellt die Chancen und

Das Vorstandsmitglied Herr Thomas Heinze ist Mitglied des Aufsichtsrates bei der GWG „Stadt Cottbus“ e. G.

Für die früheren Mitglieder des Vorstandes bestehen zum 31.12.2005 Rückstellungen für laufende Pensionen (300 Tsd. EUR), für Pensionsanwartschaften (2.560 Tsd. EUR) und ähnliche Verpflichtungen (1.806 Tsd. EUR) in Höhe von insgesamt 4.666 Tsd. EUR.

Den Mitgliedern des Vorstandes wurden Kredite in Höhe von 1.137 Tsd. EUR und den Mitgliedern des Verwaltungsrates in Höhe von 258 Tsd. EUR gewährt.

Im Jahresdurchschnitt wurden bei der Sparkasse Spree-Neiße beschäftigt:

Vollzeitkräfte:	387
Teilzeitkräfte:	63
Auszubildende:	33
Insgesamt:	<u>483</u>

Cottbus, 22. März 2006

Der Vorstand

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.
Berlin, 22. März 2006

Sparkassenverband für die Sparkassen
in den Ländern

Brandenburg, Freistaat Sachsen, Mecklenburg-

Vorpommern und Sachsen-Anhalt

- Prüfungsstelle -

Dreyer
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss ist durch den Verwaltungsrat der Sparkasse Spree-Neiße in seiner Sitzung am 25.04.2006 festgestellt worden.

Cottbus, 26.04.2006

Der Vorstand

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S.154) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am 26.04.2006 die folgende Zweitwohnungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Cottbus erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuerpflichtiger und Steuergegenstand

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer im Gebiet der Stadt Cottbus entsprechend § 2 Abs. 2 eine Zweitwohnung innehat. Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder als sonstigem Dauernutzungsberechtigten zusteht. Wohnungsinhaber ist auch derjenige, dem eine Wohnung zur unentgeltlichen Nutzung überlassen worden ist.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen innehat. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Als Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung gelten Wohnungen, die über
 - mindestens 23 m² Wohnfläche und mindestens ein Fenster;
 - Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in vertretbarer Nähe;
 - Voraussetzungen zum Kochen und zur zeitweiligen Beheizung verfügen und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet sind.
- (4) Nicht der Steuer unterfallen
 - a) Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210), in der jeweils gültigen Fassung. Eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03.10.1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr.8 BKleingG dieses Recht weiter besteht.
 - b) Zweitwohnungen, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als drei Monaten im Kalenderjahr vorgesehen ist.
 - c) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
 - d) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

e) Eine aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich außerhalb von Cottbus befindet.

- (5) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach der Jahresrohmiete berechnet.
- (2) Die Jahresrohmiete im Sinne dieser Satzung ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige als Mieter (Pächter) für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat bzw. zu entrichten hätte, wenn er Mieter oder Pächter wäre. Umlagen und alle sonstigen Leistungen des Mieters sind einzubeziehen. Zur Jahresrohmiete gehören auch Betriebskosten, die durch die kommunale Körperschaft von den Mietern unmittelbar erhoben werden. Nicht einzubeziehen sind Untermietzuschläge, Kosten des Betriebs der zentralen Heizungs-, Warmwasserversorgungs- und Brennstoffversorgungsanlage sowie des Fahrstuhls, ferner alle Vergütungen für außergewöhnliche Nebenleistungen des Vermieters, die nicht die Raumnutzung betreffen (z.B. Bereitstellung von Wasserkraft, Dampfkraft, Pressluft, Kraftstrom und dergleichen, sowie Nebenleistungen des Vermieters, die nur einzelnen Mietern zugute kommen.
- (3) Für Wohnungen, die eigengenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch, unter dem Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Jahresrohmiete im Sinne des Absatzes 1 die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an diejenige Jahresrohmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Ist die übliche Miete für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung nicht zu ermitteln wird die übliche Miete gem. § 162 Absatz 1 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 des KAG auf andere sachgerechte Art geschätzt.
- (4) Für eine Wohnflächenberechnung sind die Regelungen der Zweiten Berechnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche, über die Aufstellung von Betriebskosten und zur Änderung anderer Verordnungen vom 25.11.2003 (BGBl. I S. 2346) entsprechend anzuwenden.

§ 4 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt 10 v. H. der Jahresrohmiete nach § 3.
- (2) Hat der Steuerpflichtige mehr als zwei minderjährige Kinder, so wird die Steuerschuld von Abs.1 auf Antrag um die Hälfte ermäßigt.

§ 5 Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht für das gesamte Kalenderjahr, so gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nicht mehr innehat.

- (4) Endet die Steuerpflicht, so wird die zuviel gezahlte Steuer auf Antrag erstattet.

- (5) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 1 Satz 3, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und so dann entsprechend Satz 1 fällig.

- (6) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer abweichend vom Abs. 4 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt worden sein.

§ 6 Festsetzung der Steuer, Rundung

- (1) Die Stadt Cottbus setzt die Zweitwohnungssteuer für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern, die Steuerfestsetzung auch für künftige Zeiträume gilt.
- (2) Die Steuer ist auf volle Euro abzurunden. Ergibt sich ein nicht durch zwölf teilbarer Betrag, so ist die Steuer auf den nächst niedrigen durch zwölf teilbaren Betrag abzurunden.

§ 7 Anzeigepflicht

Wer bei In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat das der Stadt Cottbus (Kassen- und Steueramt) innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Wer eine Zweitwohnung in Besitz nimmt oder aufgibt, hat der Stadt Cottbus (Kassen- und Steueramt) darüber innerhalb von zwei Wochen Anzeige zu erstatten.

§ 8 Mitteilungspflichten

- (1) Die im § 2 Abs.1 und 5 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Cottbus zum 15. Januar eines jeden Jahres oder, wenn die Zweitwohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. Tage des auf die Inbesitznahme folgenden Monats schriftlich oder zur Niederschrift mitzuteilen:
 - a) den jährlichen Mietaufwand im Sinne des § 3 für die Zweitwohnung, die der Steuer unterliegt und
 - b) ob die steuerpflichtige Zweitwohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde.
- (2) Die in § 2 Abs.1 und 5 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der steuerpflichtigen Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Stadt Cottbus (Kassen- und Steueramt) verpflichtet.
- (3) Die Stadt Cottbus (Kassen- und Steueramt) kann als Nachweis für die in Abs.1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge abfordern.

§ 9 Datenübermittlung

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung, übermittelt das Bürgeramt dem Kassen- und Steueramt bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 28 des Brandenburgischen Meldegesetzes, zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als

Einzug. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.

- (2) Die in Absatz 1 genannte Stelle übermittelt dem Kassen- und Steueramt unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die im Zeitpunkt des Inkraft-Tretens dieser Satzung in der Stadt Cottbus bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 6 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
 - b) entgegen § 7 Abs.1 Buchst. a und b die Mitteilungen über den jährlichen Mietaufwand oder die Eigennutzung, Ungenutztheit, Überlassung zum vorübergehenden oder unentgeltlichen Gebrauch nicht oder nicht fristgemäß vornimmt;
 - c) entgegen § 7 Abs.2 nach Aufforderung der Stadt Cottbus (Kassen- und Steueramt) die Angaben zu Wohnfläche und Ausstattung der Zweitwohnung nicht oder nicht vollständig macht.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können nach § 15 Abs. 3, 2. Alternative KAG mit einem Bußgeld gehandelt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

In Vertretung Cottbus, den 28. 04. 2006
der Oberbürgermeisterin

gez. **Holger Kelch**
Beigeordneter für Sicherheit,
Ordnung und Umwelt der Stadt Cottbus

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 12. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 03. 05. 2006 veröffentlicht.

Beschlüsse der 12. außerordentlichen Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 03.05.2006

Antrags-Nr. Sachverhalt Beschluss-Nr.
011/06 Einleitung eines Bürgerentscheides nach § 81 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) zur Abberufung der Cottbuser Oberbürgermeisterin Karin Rätzel vor Ablauf ihrer Amtszeit *(mehrheitlich angenommen)*
A-011-12S/06

Vorlagen-Nr.Sachverhalt Beschluss-Nr.
II-012/06 Außerplanmäßige Ausgabe nach § 81 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) i. V. m. § 35 Nr. 17 GO sowie § 4 der Haushaltssatzung 2006 der Stadt Cottbus *(mehrheitlich beschlossen)*
II-012-12S/06

gez. **Karin Rätzel** Cottbus, den 24. 05. 2006
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung

Ausnahmegenehmigung von der Aufstallungsverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung für das Gebiet Stadt Cottbus mit Ausnahme des Stadtteils Kahren

Gem. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz vor der Klassischen Geflügelpest (Geflügel-Aufstallungsverordnung) vom 9. Mai 2006 (www.ebundesanzeiger.de, eBAnzAT28 2006 V1) lege ich folgendes Gebiet, in dem Geflügel auch außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden darf (Freilandhaltung), fest:

Beschreibung des Gebietes:
Alle Stadtteile der Stadt Cottbus ohne den Stadtteil Kahren. (Siehe beiliegender Karte)

Begründung:
Für sämtliche Geflügelhaltungen in dem oben bezeichneten Gebiet liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung vor.

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 der Geflügel-Aufstallungsverordnung nicht mehr vorliegen (§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann bei
- Foyer des Technischen Rathauses, Karl-Marx-Str. 67
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl-Marx-Str. 67
- Bürgerbüro Technisches Rathaus, Karl-Marx-Str. 67
- Bürgerbüro Nord, Gewerbeweg 3, 03044 Cottbus
- Foyer des Rathauses, Neumarkt 5, 03046 Cottbus
- in den Schaukästen der Stadtteile
- auf der Internetseite der Stadt Cottbus (www.cottbus.de) unter „Aktuelles“
eingesehen werden.

Hinweise:

- 1. Wer Geflügel im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Aufnahme der Freilandhaltung unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und ihres Standortes anzuzeigen (§ 1 Abs. 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
- 2. Enten und Gänse sind räumlich getrennt von sonstigem Geflügel zu halten (§ 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung). Der Halter von Enten und Gänsen hat sicherzustellen, dass die Tiere monatlich virologisch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht werden. An Stelle dieser virologischen Untersuchung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung kann der Halter abweichend von § 1 Abs. 5 Satz 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung Enten und Gänse zusammen mit sonstigem Geflügel halten, soweit das sonstige Geflügel dazu dient, die Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest in den Bestand frühzeitig zu erkennen. Im Falle des § 1 Abs. 5 Satz 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung muss die in der Anlage zu § 1 Abs. 5 Satz 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung in Spalte 2 vorgesehene Anzahl von sonstigem Geflügel gehalten werden:

Anzahl der gehaltenen Enten oder Gänse je Bestand	Anzahl des sonstigen zu haltenden Geflügels
1	2
weniger als 10	mindestens 1, höchstens jedoch dieselbe Anzahl wie gehaltene Enten und Gänse
11 - 100	10 - 50
101 - 1000	20 - 60
mehr als 1000	30 - 70

Ferner hat der Halter jedes verendete Stück sonstiges Geflügel im Landeslabor Brandenburg (Standort Frankfurt Oder) unverzüglich auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 virologisch untersuchen zu lassen (§ 1 Abs. 5 Satz 5 Geflügel-Aufstallungsverordnung).

- 3. Der Geflügelhalter ist verpflichtet, abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 3 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes in das zu führende Bestandsregister je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere zu vermerken und abweichend von § 8b Nr. 1 bis 8 der Geflügelpest-Verordnung unabhängig von der Größe des Geflügelbestandes sicherzustellen, dass
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Aufenthaltsortes des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 16 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden.
- 4. Die virologischen Untersuchungen nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Geflügel-Aufstallungsverordnung sind jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand im Landeslabor Brandenburg (Standort Frankfurt Oder) durchzuführen. Die Proben sind mittels Rachtentupfer oder Kloakentupfer zu entnehmen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Tiere zu untersuchen (§ 2 Abs. 1 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
- 5. Gemäß § 8c der Geflügelpest-Verordnung hat jeder Geflügelhalter, der Geflügel (mehr als 100 Stück) Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten oder Gänse im o. g. Gebiet in Freilandhaltung halten will, die Tiere des Bestandes jeweils im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai und vom 15. Oktober bis 15. Dezember eines jeden Jahres auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 wie folgt untersuchen zu lassen:

Amtlicher Teil

Fortsetzung von Seite 11

1. bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln und Wachteln jeweils an Proben von zehn Tieren je Bestand serologisch und
2. bei Gänsen und Enten jeweils an Proben von 15 Tieren je Bestand serologisch im Landeslabor Brandenburg (Standort Frankfurt Oder).
6. Der Geflügelhalter hat der zuständigen Behörde unverzüglich jeden Nachweis des Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 mitzuteilen. Ferner hat er die Ergebnisse der Untersuchungen mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem ihm die Ergebnisse der Untersuchung schriftlich mitgeteilt worden sind (§ 2 Abs. 3 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
7. Geflügel, ausgenommen Geflügel, das unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, darf nur in den Verkehr gebracht werden, soweit das Geflügel 7 Tage vor dem Inverkehrbringen in einem geschlossenen Stall oder einer Schutzvorrichtung gehalten und längstens vier Werktage vor dem Inverkehrbringen klinisch tierärztlich oder im Falle von Enten und Gänsen virologisch nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 untersucht worden ist. Derjenige, der Geflügel in den Verkehr bringt, hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach Satz 1 mitzuführen. Die Bescheinigung ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 4 Geflügel-Aufstallungsverordnung).
8. Treten innerhalb von 24 Stunden in einem Geflügelbestand Verluste von mindestens drei Tieren bei einer Bestandsgröße von bis zu 100 Tieren oder mehr als 2 vom Hundert der Tiere des Bestandes bei einer Bestandsgröße von mehr als 100



- Tieren auf oder kommt es zu einer erheblichen Veränderung der Legeleistung oder der Gewichtszunahme, so hat der Besitzer unverzüglich durch den Tierarzt die Ursache feststellen zu lassen. Dabei ist immer auch auf Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 zu untersuchen (§ 8 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung).
9. Verstöße gegen die Bestimmungen der Geflügel-Aufstallungsverordnung können gemäß § 6 Geflügel-Aufstallungsverordnung i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 2 des Tierseuchengesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden (§ 76 Abs. 3 Tierseuchengesetz).
 10. Gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Tierseuchengesetzes entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Besitzer der Tiere oder sein Vertreter im Zu-

und

- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für wildlebende Zugvögel unzugänglich aufzubewahren ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Cottbus, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus erhoben werden. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des schriftlichen Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs des Widerspruchs.

gez. Dr. Schütze
Amtstierärztin

Cottbus, 12.05.2006

Amtliche Bekanntmachung

Verfügung über die Einziehung von rechtlich - öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Cottbus

Die folgenden Straßenflächen werden gemäß § 8 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, S. 218) straßenrechtlich eingezogen:

- Parkplatz Sandower Straße/Magazinstraße Cottbus (Gemarkung Altstadt, Flur 1, Flurstücke - ganz oder teilweise - 93, 177 bis 181)

Die Einziehungsverfügung, die Begründung, sowie der Lageplan, in dem die einzuziehenden Straßenverkehrsflächen dargestellt sind, liegen innerhalb der Widerspruchsfrist beim Tief- und Straßenbauamt, Abteilung Straßenverwaltung, Karl-Marx-Straße 67, Technisches Rathaus, Zimmer 4.048 während der üblichen Sprechzeiten aus. Die Einziehung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, zweckmäßigerweise beim Tief- und Straßenbauamt der Stadt Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Cottbus, den 09.05.2006

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Genehmigung der Satzung über den Bebauungsplan Cottbus-Kiekebusch, Wohnbebauung „Spreestraße“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat am 25.01.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Cottbus-Kiekebusch, Wohnbebauung „Spreestraße“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die obere Verwaltungsbehörde, das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung hat mit Verfügung vom 03.04.2006 (Az.: ohne) die am 25.01.2006 beschlossene Satzung genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit bekannt gemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst den im Übersichtsplan dargestellten Bereich in der Flur 1 der Gemarkung Kiekebusch. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes Cottbus-Kiekebusch, Wohnbebauung „Spreestraße“ in der Fassung vom Januar 2006.



Der Bebauungsplan Cottbus-Kiekebusch, Wohnbebauung „Spreestraße“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die zugehörige Begründung ab dem 29.05.2006 im Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung der Stadtverwaltung Cottbus, Technisches Rathaus, Karl-Marx-Straße 67 im Zimmer 4.074 während der öffentlichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über seinen Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Cottbus, 11.04.2006

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus